

Abschluß von Werkverträgen im Hochschulbereich

RdErl. d. MWK v. 21. 12. 1988 — 404.3-03 220/47 (1a) —

— GültL 26/347 —

I.

1. Hochschulinstiute schließen, wie der Landesrechnungshof in der Denkschrift für das Haushaltsjahr 1986 dargelegt hat, häufig Verträge ab, die sie als Werkverträge ansehen und behandeln, obwohl tatsächlich Arbeitsverhältnisse begründet werden. Durch den Abschluß von Werkverträgen verstoßen die Hochschulen in diesen Fällen nicht nur gegen arbeits- und tarifrechtliche Vorschriften; sie kommen auch nicht ihrer Verpflichtung zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer sowie zur Zahlung der VBL-Umlage nach. Dem Land kann insoweit ein erheblicher Schaden entstehen, als bei der Nachentrichtung der Sozialversicherungsbeiträge auch die Arbeitnehmeranteile vom Land getragen bzw. Zinsen für die verspätet entrichtete VBL-Umlage gezahlt werden müssen.

Ich bitte daher, beim Abschluß eines Werkvertrages sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 631 BGB vorliegen oder ob es sich bei den vorgesehenen Leistungen um Dienstleistungen handelt, die nur in einem Arbeitsverhältnis erbracht werden können.

2. Ein Werkvertrag liegt nach § 631 BGB vor, wenn jemand zur Herstellung eines Werkes gegen Zahlung einer Vergütung verpflichtet wird. Wesentliches Merkmal für den Werkvertrag ist, daß der Verpflichtete nicht die Arbeit bzw. Dienstleistung als solche, sondern deren Ergebnis, den Arbeiterfolg, schuldet. Der zur Herstellung eines Werkes Verpflichtete ist selbständiger Unternehmer; er kann die Art und Weise, wie der Arbeiterfolg zustande kommt, selbst bestimmen und trägt grundsätzlich das Risiko für das Gelingen des geschuldeten Arbeitsergebnisses.

Wer ohne Rücksicht auf den mit der Tätigkeit bezweckten Erfolg die Tätigkeit als solche schulden soll, ist auf Grund eines Arbeitsvertrages in einem Arbeitsverhältnis zu beschäftigen. Der Arbeitsvertrag unterscheidet sich von dem Werkvertrag im übrigen dadurch, daß der Arbeitnehmer gegenüber dem zur Herstellung eines Werkes Verpflichteten bei seiner Tätigkeit den Weisungen des Arbeitgebers unterliegt, an feste Arbeitszeiten und einen bestimmten Arbeitsort gebunden ist, eine nach Zeiträumen bemessene Vergütung erhält sowie im Zweifel persönlich zur Arbeitsleistung verpflichtet ist.

Für die Frage, ob ein Werkvertrag oder ein Arbeitsvertrag vorliegt, kommt es weder auf die Bezeichnung des Vertrages durch die Vertragsparteien noch auf deren Rechtsansicht an; maßgebend sind allein der Inhalt des Vertrages und seine praktische Durchführung.

II.

Soweit Werkverträge abgeschlossen werden, sind die nachstehenden Hinweise zu beachten.

1. Für den Werkvertrag gelten die Vorschriften der §§ 631 ff. BGB.

2. Der Werkvertrag ist schriftlich abzuschließen. Das vom Unternehmer herzustellende Werk ist im Vertrag eingehend zu beschreiben. Im Vertrag ist ferner eine Vereinbarung über die Höhe der für die Herstellung des Werkes zu zahlenden Vergütung zu treffen, ggf. auch über ihre Fälligkeit. Außerdem ist die Verpflichtung des Unternehmers festzulegen, für die Versteuerung der Vergütung selbst Sorge zu tragen.

3. Eine Ausfertigung des Werkvertrages ist zu den die Zahlung begründenden Unterlagen zu nehmen (vgl. Vorl. VV Nr. 3.3 zu § 75 LHO).

4. Der Abschluß von Werkverträgen gehört zu den Angelegenheiten, die im Rahmen der Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Ausgabemittel anfallen (§ 75 Abs. 2 Nr. 1 NHC). Die Zuständigkeit für den Abschluß von Werkverträgen liegt beim Kanzler, da Werkverträge den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 88 Abs. 1 Satz 1 NHC zuzurechnen sind. Der Kanzler kann die Haushaltsmittel bewirtschaftenden Einrichtungen zum Abschluß von Werkverträgen bevollmächtigen, sofern gewährleistet ist, daß nach den Bestimmungen dieses Runderlasses verfahren wird.

5. Die Hochschule darf nach § 57 LHO mit den bei ihr beschäftigten Bediensteten Werkverträge nur mit meiner Einwilligung abschließen. Durch Runderlasse vom 13. 8. 1975 und 6. 4. 1981 — Z 5-04 009 — (n. v. — GültL 61/89, 127) sind die Hochschulen den den obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden gleichgestellt worden. Die Hochschulen sind mithin ermächtigt, ohne meine Einwilligung im Einzelfall Werkverträge abzuschließen, wenn die Vergütung im Einzelfall 3 000 DM nicht übersteigt.

Mit Landesbediensteten dürfen nach Vorl. VV Nr. 3 zu § 57 LHO Werkverträge nicht abgeschlossen werden, wenn in diesen Verträgen Leistungen vereinbart werden sollen, die in den dienstlichen Aufgabenbereich der Bediensteten fallen. Es ist ferner nicht zulässig, mit Landesbediensteten Werkverträge abzuschließen, wenn eine andere Behörde oder Einrichtung des Landes für die jeweils in Betracht kommende Leistung zuständig ist, es sei denn, daß diese Stelle erklärt, sie verfüge nicht über das erforderliche Fachwissen. In begründeten Einzelfällen können von mir Ausnahmen zugelassen werden.

6. Für Leistungen, die von einem Arbeitnehmer auch im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Pflichten erbracht werden können (z. B. Herstellung von Schreibarbeiten), ist der Abschluß von Werkverträgen ebenfalls nicht zulässig. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit können Leistungen, die zur arbeitsvertraglichen Haupttätigkeit gehören, nur im Rahmen von Überstunden erbracht werden.

7. Beim Abschluß von Werkverträgen mit Bediensteten der Hochschule sind ferner die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts zu beachten (§§ 71 a ff. NBG, § 11 BAT, § 13 MTL II).

8. Die Hochschule hat die auf Grund eines Werkvertrages geleisteten Zahlungen dem örtlich zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

III.

In den Fällen, in denen dem Land ein Schaden dadurch entsteht, daß Werkverträge abgeschlossen werden, obwohl die Voraussetzungen des § 631 BGB hierfür nicht vorliegen, ist unverzüglich zu prüfen, ob die verantwortlichen Bediensteten zum Ersatz des Schadens heranzuziehen sind.

An die Hochschulen.

— Nds. MBL Nr. 2/1989 S. 65

Volkswagen-Stiftung



Telefon Vermittlung (05 11) 83 81 0

Telefax (05 11) 83 81 344
Telex 922965

Kastanienallee 35 Hannover Dohren

Volkswagen-Stiftung Postfach 81 05 09 D-3000 Hannover 81

Der Generalsekretär:

10. März 1989

Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die Stiftung Volkswagenwerk führt ab 10. März 1989 auf Grund eines Beschlusses ihres Kuratoriums, dem die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen als Stifter zugestimmt haben, den Namen

Volkswagen-Stiftung.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Möller

Anlage